

Thesenpapier

des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW – zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (Stand 05.12.2007)

**Zusammenfassung der Stellungnahme
STN 16.002.08 / GB SE
16. Januar 2008**

Die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit dem am 5.12.2007 beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung werten wir sehr positiv.

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist insbesondere in Kombination mit Fernwärme ein wesentlicher Baustein einer nachhaltigen Energieversorgung. In der aktuellen energiepolitischen Diskussion hat die Bedeutung von Effizienzstrategien und -technologien zugenommen. Diese müssen sowohl eine angemessene Versorgungssicherheit, -qualität und Preiswürdigkeit erzielen als auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gewährleisten.

Um die anspruchsvolle Forderung der Bundesregierung, einen Anteil von 25 %-KWK-Strom für Deutschland zu erreichen, konstruktiv zu unterstützen, sind weitere Anpassungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes nötig, die nicht nur die Belange der Netznutzer, sondern auch das hohe Risikopotential in der Abwicklung/Wälzung durch finanzielle Vorleistungen durch die Netzbetreiber berücksichtigen.

Im Einzelnen erachten wir folgende Anpassungen für notwendig:

1. Beibehaltung des Einspeisekriteriums "öffentliches Netz"

➡ *Bewährte Regelungen weiterführen*

Im Hinblick auf die zukünftige Förderung der KWK ist es nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, dass im Bereich der Einspeisung von KWK-Strom die geltenden Regelungen beibehalten werden: Mit dem Einspeisekriterium "öffentliches Netz" sind eine gleichmäßige Aufteilung der Belastung sowie ein einfaches und missbrauchssicheres Kriterium implementiert. Die zurzeit geltenden Regelungen zum Lastausgleich und die Härtefallregelung sichern die Marktkonformität und Chancengleichheit.

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der Einspeisungsregelungen des EEG und des KWK-Gesetzes nur mit Rücksicht auf das Gegenseitigkeitsprinzip (Einspeisungsvergütung für eingespeisten Strom) bestätigt. Für die Netzbetreiber können mit einer Beibehaltung außerdem ein erheblicher zusätzli-

cher Verwaltungsaufwand und weitere Zwischenfinanzierungskosten vermieden werden.

2. Präzise Vorrangregelung für KWK-Strom

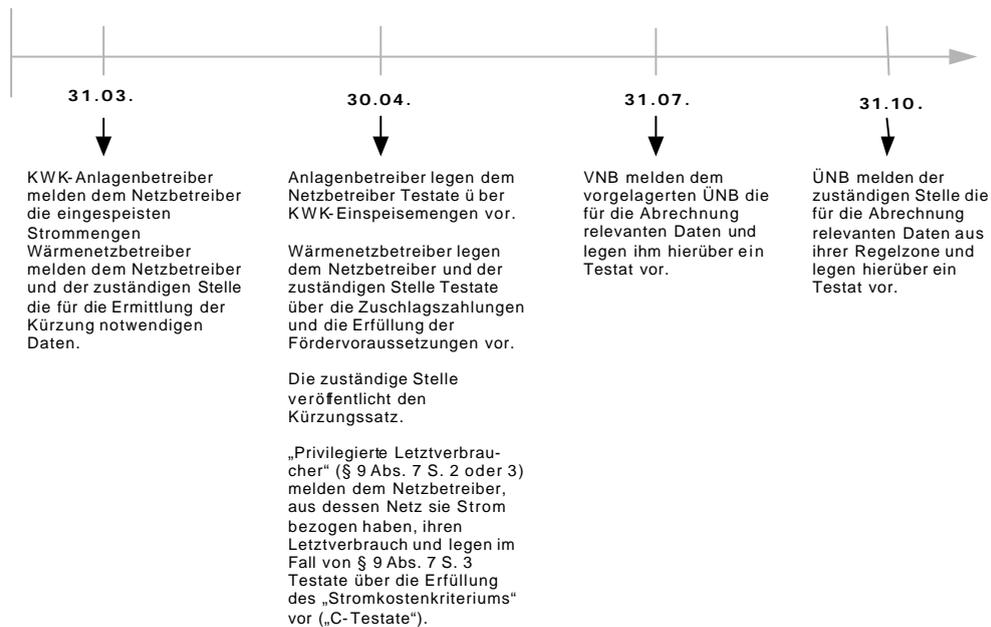
- ➡ *Klare Regelungen für Netz- und Anlagenbetreiber*
Im Gesetzentwurf ist die Frage des Vorrangs zwischen EEG- und KWK-Anlagen zu präzisieren. Sollte es politischer Wille sein, im Falle der Gefährdung der Systemsicherheit auch KWK-Anlagen drosseln zu können, müssen entsprechende klare Regelungen im Gesetz verankert werden. Der KWK-Strom-Anteil, der zwangsläufig gekoppelt bei der Erzeugung von Wärme für Fernwärme oder Produktionszwecke entsteht, ist in jedem Fall vorrangig vor Strom aus Erneuerbaren Energien abzunehmen.

3. Vereinfachung der Abwicklung durch Fristen- und Termin-Kongruenz mit anderen Gesetzen

- ➡ Um eine administrative Abwicklung des KWK-Gesetzes aus Netzbetreibersicht zu gewährleisten und um eine Fristen- und Termin-Kongruenz mit anderen Gesetzen herzustellen (z. B. EEG), bedarf es einiger grundlegender Vorüberlegungen. Unbeschadet der jeweiligen Regulierung der Netznutzungsentgelte sollte die Wälzung der KWK-Förderung im Sinne der politischen Zielsetzung sichergestellt sein. Daher ist die Festlegung einer konsistenten Terminkette für den Belastungsausgleich notwendig.

Terminkollisionen sollten aus Abwicklungsgründen vermieden werden, da sonst z.B. im Juni VNB, EVU und Wirtschaftsprüfer zeitgleich in die EEG-Jahresabrechnung eingebunden sind. Das EEG sollte in der gesamten Terminkette zeitlichen Vorrang erhalten, da die EEG-Abrechnungen für alle Beteiligten, insbesondere für Vertriebsunternehmen, aufgrund der Prognoserisiken und des energie-

tischen Jahresausgleichs höhere Relevanz haben. Wir schlagen folgende Fristenkette in Analogie zu den Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz vor:



4. Klarstellung hinsichtlich der Bezugsbasis für das Hocheffizienzkriterium

➔ *Anerkannte Regelungen integrieren*

Für die Realisierung des angestrebten KWK-Ausbaus ist die Bezugsbasis für das Hocheffizienzkriterium ausschlaggebend. Gemäß der EU-Richtlinie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung wird dieses Kriterium erfüllt, sofern die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken Primärenergieeinsparungen in Höhe von mindestens 10 Prozent gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme ermöglicht. Sowohl in der vorliegenden Novelle des KWK-Gesetzes als auch bei den fortdauernden Verhandlungen auf europäischer Ebene über die Umsetzungsleitlinien zur KWK-

Richtlinie muss klargestellt werden, dass sich das Hocheffizienzkriterium, wie vom europäischen Gesetzgeber vorgesehen nur auf die Gegendruckscheibe bezieht und nicht etwa auf die Gesamtanlage. Als Referenz bietet die allgemein anerkannte AGFW FW 308 eine solide Basis.

- ➔ *Auf KWK bezogene Definition der Vollbenutzungsstunde*
Die Definition der Vollbenutzungsstunde muss sich auf den KWK-Teil einer Anlage beziehen. Wird aus einer Entnahmekondensationsanlage Wärme ausgekoppelt, dann entspricht die elektrische Leistung nicht mehr der elektrischen Leistung in KWK.

5. Verlängerung der Fristen für Inbetriebnahme von KWK-Anlagen

- ➔ *Angemessene Verlängerung der Fristen für KWK-Anlagen*
Für modernisierte oder neue Anlagen sollte mindestens eine Frist bis zum 31. Dezember 2015 gewährt werden, um diese Anlagen in Dauerbetrieb zu nehmen und sich damit für eine Förderungsmöglichkeit zu qualifizieren.

6. Verbesserung der Planungs- und Investitionssicherheit für KWK-Anlagen und Wärmenetzinvestitionen

- ➔ *Keine starre Deckelung*
Um Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist ein Verfahren notwendig, das dem Antragsteller unter Beibehaltung der Begrenzung des Gesamtfördervolumens auch nach Überschreiten des jährlichen Deckels (wenn auch mit zeitlicher Verzögerung) eine Förderung zusichert.

- ➡ *Keine neuen Anlagenkategorien*
Eine Differenzierung bei einer möglichen Zuschlagskürzung in Anlagenkategorien größer bzw. kleiner 10 MW ist nicht sachgerecht und entspricht nicht der Zielsetzung des Gesetzes.

7. Anpassung der Förderbedingungen für Wärmenetze

- ➡ *Angemessener Zeitraum für Wärmenetzausbau*
Die Verlängerung des Zeitraumes für die Zahlung der Zuschlagszahlungen zum Wärmenetzausbau ist zu begrüßen.
- ➡ *Keine restriktive Definition von Wärmenetzen*
Die Förderung von Wärmenetzen muss so gestaltet sein, dass sich sowohl kleine als auch große Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit bestehenden oder neuen Netzen in den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung einbringen können.
- ➡ *Effektiver Mindestanteil der Wärmelieferung aus KWK*
Um kleinere Fern- bzw. Nahwärmenetze nicht von der Förderung auszuschließen, sollte das Förderkriterium erfüllt sein, wenn die Versorgung des Abnehmers zu mindestens 50% aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt. Es ist nicht im Sinne des Gesetzeszieles, hier weitere Hürden zu errichten.
- ➡ *Einbeziehung bestehender Wärmenetze*
Der Anschluss von bereits bestehenden Wärmenetzen an ein KWK-versorgtes Wärmenetz gehört zu den klassischen Fernwärme-Ausbaustrategien. Neben dem Ausbau sollte diese Maßnahme in eine Förderung einbezogen werden.